

87. 1. Findet die Vorschrift des § 6 I d des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standtschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats (G. S. S. 99) bezüglich der Unfähigkeit zur Ausübung der Patronatsrechte überhaupt noch, und insbesondere auch im Falle einer mit dem Verluste der

bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbundenen strafrechtlichen Verurteilung des Patrons wegen Betruges Anwendung?

2. Ist, falls die vorstehende Frage bejaht werden muß, darüber, ob die erwähnte Unfähigkeit vorliegt, der Rechtsweg zulässig?

IV. Civilsenat. Urth. v. 20. April 1899 i. S. v. B. (Kl.) w. das Konsistorium der Provinz Pommern (Bekl.). Rep. IV. 396/98.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Besitzer des Gutes L., und es steht ihm als solchem an sich das Patronat über die evangelische Kirche zu L. und damit auch das Recht zu, den Pfarrer für diese Kirche zu berufen. Das Landgericht I zu Berlin hat den Kläger aber am 13. September 1888 wegen Betruges zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt, welche durch königliche Gnade in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist, und das verklagte Konsistorium hat wegen dieser Verurteilung auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standtschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronates in zwei Fällen, und zwar zuletzt bei der im Jahre 1896 eingetretenen Erledigung der Pfarrstelle, die von dem Kläger erfolgten Wokationen beanstandet und an Stelle der von dem Kläger eingesetzten andere Pfarrer berufen. Die Beschwerden des Klägers bei dem Oberkirchenrat blieben ohne Erfolg. Nunmehr hat der Kläger bezüglich der im Jahre 1896 eingetretenen Vakanz den Rechtsweg beschritten und beantragt, das verklagte Konsistorium zu verurteilen, anzuerkennen, daß das Besetzungsrecht der zur Zeit erledigten evangelischen Pfarrstelle zu L. ihm, dem Kläger, und nicht dem verklagten Konsistorium zustehet. Das Landgericht hat den Kläger wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges mit seiner Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht dieses Urteil aufrecht erhalten. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß das Recht des Patrones, den Pfarrer zu präsentieren und zu berufen, wie das Patronat selbst, einen Gegenstand des Privateigentumes bildet, der Rechtsweg hierüber also an sich zulässig ist und auch dadurch nicht

ausgeschlossen wird, daß eine öffentliche Behörde, das Konsistorium, als Partei in Anspruch genommen wird. Es würde daher nach § 13 G.B.G. auch der vorliegende Rechtsstreit vor die ordentlichen Gerichte gehören, wenn nicht anzunehmen wäre, daß gerade für die Entscheidung über einen Anspruch der hier in Rede stehenden Art die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist. Das Verfassungsgericht gelangt zu der Annahme, daß letztere Voraussetzung hier zutrifft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, und dieser Auffassung ist beizutreten.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 lauten:

„§ 6. Wo mit dem Besitze eines Landgutes zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Kriminalerkennntnis

- a) zur Verwaltung öffentlicher Ämter, oder zur Ableistung eines notwendigen Eides für unfähig, oder
- b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts oder des Rechtes zur Tragung der Nationalkolarbe für verlustig erklärt, oder
- c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder
- d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des § 39 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder der §§ 19 und 20 der revidierten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§ 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniss gelangt, denselben von Amts wegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzuteilen.

§ 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht worden ist.

§ 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besizes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserem Auftrage geführt, und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten.“ . . .

Ist nun davon auszugehen, daß dieses Gesetz noch in Geltung ist, und daß das Gut B. zu denjenigen Landgütern gehört, für welche die in § 6 des Gesetzes aufgestellte Voraussetzung, daß mit seinem Besitze Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, zutrifft, so unterliegt der Kläger, welcher unstreitig wegen Betruges zu einer Strafe verurteilt worden ist, auch den Bestimmungen der §§ 7. 8 dieses Gesetzes, und diese lassen, indem sie das zu beobachtende Verfahren in erschöpfender Weise regeln, keinen Zweifel darüber zu, daß die Untersuchung und Entscheidung über die hier in Frage stehende Unfähigkeit zur Ausübung des Patronates und mithin auch zu der dem Patron an sich zustehenden Vokation des Pfarrers Verwaltungsbehörden übertragen ist, indem als solche ausdrücklich die Regierung und das Ministerium des Innern und der Polizei bezeichnet sind.

Der Kläger hat die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf den vorliegenden Fall aus verschiedenen Gründen bestritten. Die von ihm erhobenen Einwände erweisen sich aber überall als hinfällig.

1. Mit Recht hat zunächst das Berufungsgericht angenommen, daß das Gesetz vom 8. Mai 1837 jedenfalls hinsichtlich des hier in Betracht kommenden Verfahrens noch in Geltung sei. Nach Art. 17 der preussischen Verfassungsurkunde sollte zwar über das Kirchen-

patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, ein besonderes Gesetz ergehen. Ein solches ist aber bisher nicht erlassen worden, und es ist daher eine Änderung in der bestehenden, das Gesetz vom 8. Mai 1837 mitumfassenden Gesetzgebung nicht eingetreten. Allerdings ist in einer Verfügung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 30. Mai 1849 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung von 1849 S. 95) die oben wieder-gegebene Bestimmung des § 9 a. a. D., wonach die Verwaltung des Patronates im landesherrlichen Auftrage geführt werden soll, als mit dem Inhalte der Artt. 11 und 15 der Verfassungsurkunde nicht mehr vereinbar bezeichnet. Es bedarf indes eines Eingehens auf diese Ansicht nicht, da von derselben die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes nicht betroffen werden.

Der Kläger hat aber geltend gemacht, der § 6 I d des Gesetzes vom 8. Mai 1837 sei durch die neueren strafrechtlichen Bestimmungen in Wegfall gekommen; die Verurteilung zu Kriminalstrafen könne nur die in den §§ 31—37 St.G.B. bezeichneten Folgen haben; eine Minderung der bürgerlichen Ehre trete also nur in den dort erwähnten Fällen ein, die für ihn nicht vorlägen. Diese Auffassung stimmt mit der in Koch's Kommentar zum Allgemeinen Landrecht vertretenen Ansicht überein, indem daselbst in dem Zusatz 1 zu §§ 46—50 A.L.R. II. 9 bei Wiedergabe des Gesetzes vom 8. Mai 1837 der § 6 desselben unter Bezugnahme auf §§ 31—37 St.G.B. dahin gefaßt ist:

„Wo mit dem Besitze eines Landgutes zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standtschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer durch rechtskräftiges Erkenntnis zur Zuchthausstrafe verurteilt oder ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.“

Wäre diese Fassung als der jetzigen Lage der Gesetzgebung entsprechend anzusehen, so würde der Kläger allerdings von dem Gesetze vom 8. Mai 1837 nicht betroffen werden, da er nur zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden ist, und daneben mit Rücksicht auf § 32 Abs. 1 und § 263 Abs. 1 St.G.B. nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen ihn erkannt worden sein kann. Die von dem Kläger in Übereinstimmung mit dem erwähnten Kommentar geltend gemachte Rechtsanschauung muß aber als unrichtig bezeichnet werden.

Demn der Umstand, daß das Strafrecht gewisse in die Rechtssphäre des Verurteilten beschränkend eingreifende Folgen erst mit der Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten läßt, steht dem nicht entgegen, daß auf anderen Rechtsgebieten innerhalb der für dieselben bestehenden Grenzen schon an eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbundene strafrechtliche Verurteilung für den Verurteilten über die verhängte Strafe hinausgehende nachteilige Wirkungen geknüpft werden.

Vgl. Oppenhoff, Reichsstrafgesetzbuch Bem. 12 flg. zu § 34; v. Schwarze, Reichsstrafgesetzbuch Bem. 9 zu § 33; Dilschhausen, Reichsstrafgesetzbuch Bem. 6 zu § 31, Bem. 3 zu § 33; S. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 5. Aufl. § 54 S. 389; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 66.

Daraus ergibt sich, daß auch ältere Vorschriften der zuletzt bezeichneten Art, zu welchen auch die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 gehören, durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben sein können.

Entsprechende Erwägungen greifen auch gegenüber den Bestimmungen der §§ 11. 12. 22 preuß. St.G.B. Platz. Hier kommt aber noch hinzu, daß in § 12 Abs. 3 a. a. O. ausdrücklich angeordnet ist, daß, insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften infolge der Begehung von strafbaren Handlungen der Verlust noch anderer als der im Abs. 1 erwähnten Rechte, zu welchen das Patronat nicht gehört, eintritt, es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden behält. Es kann also nicht angenommen werden, daß etwa schon durch das preußische Strafgesetzbuch der § 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 eine Änderung erfahren hat.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch II. 1 S. 176. 210. 211.

Auch ist der Begriff des Betruges nach §§ 241 flg. preuß. St.G.B. und §§ 263 flg. R.St.G.B. kein so wesentlich verschiedener von dem Begriffe dieses Delictes im Sinne des Strafrechtes, welches bei Erlass des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in Geltung war (vgl. §§ 1256 flg. 1325 flg. A.L.N. II. 20), daß aus dieser Verschiedenheit auf eine Beseitigung des § 6 Id des Gesetzes vom 8. Mai 1837 geschlossen werden könnte.

Bemerkenswert erscheint es endlich, daß in Loewenberg's Wei-

trägen zur Kenntnis der Motive der Preussischen Gesetzgebung Bd. 1 S. 547 hinsichtlich der Ausschließungsgründe in § 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 angeführt wird,

es seien dies solche, an die sich untrüglich und dem Wechsel der öffentlichen Meinung nicht unterworfen das Merkmal moralischer Unwürdigkeit knüpfe. Ob deren nicht vielleicht noch mehrere, und darunter selbst Fälle einer bloß außerordentlichen Bestrafung oder gar einer Freisprechung von der Instanz sich hinzufügen ließen, dies habe dem neuen Strafgesetzbuch vorbehalten bleiben müssen.

Hiernach läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zwar an die Zulässigkeit einer Verschärfung, nicht aber an die einer Wilderung der Ausschließungsgründe des § 6 im Wege der späteren Gesetzgebung gedacht hat.

2. Der Kläger hält die nur für den Fall, daß mit dem Besitze eines Landgutes Standschaft nicht verbunden ist, gegebenen Bestimmungen der §§ 6 flg. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auch deshalb nicht für anwendbar, weil mit dem Besitze seines Gutes (Fideikommissgutes) L. Standschaft verbunden sei. Auch diese Behauptung kann indes den Anspruch des Klägers nicht rechtfertigen, weil die Standschaftsrechte durch die veränderte Kreis- und Provinzialverwaltung beseitigt sind.

Vgl. Kreisordnung vom <sup>23. Dezember 1872</sup><sub>19. März 1881</sub> §§ 96. 106; Provinzialordnung vom <sup>29. Juni 1875</sup><sub>22. März 1881</sub> §§ 5 flg. 17.

Selbstfalls ist daher gegenwärtig mit dem Besitze des Gutes L. Standschaft nicht verbunden, und deshalb sind die §§ 6 flg. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf den Kläger, als den Besitzer dieses Gutes, für anwendbar zu erachten, ohne daß es darauf ankommt, ob die Besitzer des Gutes früher, und namentlich bei Erlaß des Gesetzes, die Standschaft gehabt haben. — Denn es unterliegt keinem begründeten Bedenken, daß für das Vorhandensein der Voraussetzungen der §§ 6 flg. a. a. D. lediglich der Zeitpunkt maßgebend sein kann, in welchem es sich um den Eintritt der an diese Voraussetzungen geknüpften gesetzlichen Folgen handelt, und in dem hiernach für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Zeitpunkte war zweifellos mit dem Besitze des Gutes L. Standschaft nicht verbunden.

3. Der Kläger hat noch geltend gemacht, daß das im § 7 a. a. D.

vorgeschriebene Verfahren nicht beobachtet worden sei. Doch ist auch dieser Behauptung für die allein zu entscheidende Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges eine rechtliche Bedeutung nicht beizumessen. Denn unstreitig sind das Konsistorium und der Oberkirchenrat der Ausübung des Patronats und der Berufung des Pfarrers seitens des Klägers auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 entgegengetreten, und darüber, ob dies geboten erscheint, haben nach §§ 7. 8 des Gesetzes, wie oben dargelegt ist, nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Dieser Auffassung entsprechen auch die Erwägungen des Berufungsgerichtes. Dasselbe führt in dieser Hinsicht aus:

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde sei nach allen Richtungen und mit allen Konsequenzen begründet. Habe ein Verfahren aus §§ 7. 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in den Verwaltungsinstanzen stattgefunden, so sei die Sache endgültig erledigt. Habe ein Verwaltungsverfahren überhaupt noch nicht oder nicht vor der zuständigen Behörde und nicht in der zutreffenden Art stattgefunden, wie der Kläger behaupte, so bleibe es ihm überlassen, mit den zulässigen Rechtsmitteln im Verwaltungswege vorzugehen. Für den Rechtsweg sei kein Raum.

Die Revision greift diese Ausführungen an, indem sie geltend macht, daß danach die Frage offen gelassen sei, ob ein Verwaltungsverfahren auf Entziehung des Patronats stattgefunden habe, oder nicht, und daß für die Revision davon ausgegangen werden müsse, daß dies nicht der Fall sei, dann aber der Kläger sich im Rechtswege gegen jeden Angriff verteidigen dürfe. Diese Klage ist aber nicht begründet, weil es sich nach der unstreitigen Sachlage nicht um irgend welches von der Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1837 absehbende Eingreifen der Verwaltungsbehörden, sondern gerade um ein Vorgehen dieser Behörden auf Grund jenes Gesetzes handelt, in diesem Falle aber nach den §§ 7. 8 a. a. O. die Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen erscheint.

Von der Revision wird noch die Frage berührt, ob nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung an Stelle der in dem Gesetze vom 8. Mai 1837 bezeichneten andere Verwaltungsbehörden (das Konsistorium und der Oberkirchenrat) getreten sind. Diese Frage ist indes für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da es sich in demselben lediglich darum handelt, ob zur Entscheidung über den An-



---

spruch des Klägers die ordentlichen Gerichte zuständig sind, und dies zu verneinen ist.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen." . . .